

20.11.84

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**A. Zielsetzung**

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze für Beamte zur Verminderung der erheblichen Schlechterstellung im Vergleich zum Tarifbereich. Diese ist dadurch eingetreten, daß sich im Tarifbereich die Vergütung von Mehrarbeit jährlich automatisch um den allgemeinen Erhöhungssatz der Vergütungsanpassung erhöht, während im Besoldungsbereich seit 1980 keine Anpassung der Mehrarbeitsvergütung vorgenommen wurde.

B. Lösung

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden zum 1. Januar 1985 entsprechend dem allgemeinen Besoldungserhöhungssatz um 3,2 v.H. angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1985 Mehrkosten von ca. 0,190 Mio DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

20.11.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. November 1984

14 (13) - 225 00 - Me 15/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

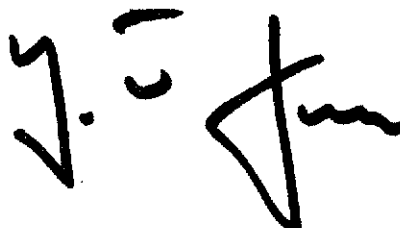
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung
beschlossene

Siebente Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von
Mehrarbeitsvergütung für Beamte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Vom

Auf Grund des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis	A 4	11,00 Deutsche Mark
A 5 bis	A 8	12,40 Deutsche Mark
A 9 bis	A 12	16,10 Deutsche Mark
A 13 bis	A 16	21,30 Deutsche Mark."

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1

die Worte "17,80 Deutsche Mark" durch
die Worte "18,40 Deutsche Mark",

in Nummer 2

die Worte "22,10 Deutsche Mark" durch
die Worte "22,90 Deutsche Mark",

in Nummer 3

die Worte "26,40 Deutsche Mark" durch
die Worte "27,30 Deutsche Mark",

in Nummern 4 und 5 jeweils

die Worte "30,80 Deutsche Mark" durch
die Worte "31,80 Deutsche Mark",

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Die Sätze der Mehrarbeitsvergütungen für Beamte sind zuletzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1151) mit Wirkung vom 01. August 1980 um durchschnittlich etwa 6,3 v.H. angehoben worden. In den Jahren 1975, 1976, 1981, 1982, 1983 und 1984 unterblieb eine Erhöhung der Vergütungssätze aus Haushaltsgründen. Im Gegensatz hierzu erhöhten und erhöhen sich die entsprechenden Vergütungssätze im Tarifbereich jährlich automatisch um den vom Hundertsatz der allgemeinen Vergütungsanhebung. Dies hat zu einer derart erheblichen Schlechterstellung der Beamten geführt, daß eine weitere Nichtanpassung der Mehrarbeitsvergütung unvertretbar wäre. Der Entwurf sieht daher in Artikel 1 Nrn. 1 und 2 eine Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte um 3,2 v.H. (jeweils aufgerundet auf durch 10 ohne Rest teilbare Pfennigbeträge) ab 01. Januar 1985 vor. Diese Erhöhung entspricht dem allgemeinen Besoldungserhöhungssatz für 1985.

B. Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Erhöhungen werden zu folgender Mehrbelastung der Haushalte führen:

Bund (ohne Bahn und Post.)	Jahresbetrag ca.	0,190	Mio DM
Bundesbahn	Jahresbetrag ca.	0,090	Mio DM
Bundespost	Jahresbetrag ca.	0,336	Mio DM
Länder	Jahresbetrag ca.	4,032	Mio DM

Auch bei den Gemeinden entstehen Mehrkosten.

Die Maßnahmen des Entwurfs haben auf die Einzelpreise und das Preisniveau keine Auswirkungen, da sich durch die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung die Besoldung des in Betracht kommenden Personenkreises nur unwesentlich erhöht.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.